

# Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène**

Band (Jahr): **18 (1927)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

### Kassationshof des Schweiz. Bundesgerichts.

Urteil vom 8. Dezember 1926.

*Zum Begriff des «Inverkehrbringens» im Sinne des Lebensmittelgesetzes.*

Beim Spezereihändler A. wurde vom Ortsexperten aus einem «Speiseessig, rot» angeschriebenen Fass eine Probe erhoben. Hierbei erklärte A. dem Beamten, er selbst habe den Essig aus stichigem Wein gemacht; auf einem Formular wurde eingetragen, der Verkaufspreis betrage 80 Rappen. Gegen die erfolgte Beanstandung wegen ungenügendem Essigsäuregehalt (2,4%) erhob A. die Einrede, es handle sich um stichigen Rotwein, den er nur für den eigenen Haushalt verwende. Trotzdem auferlegte ihm die zuständige Behörde, von der Annahme ausgehend, es handle sich um ein «Feilhalten» eines minderwertigen Lebensmittels, eine Busse von Fr. 10.—. Hierauf verlangte A. gerichtliche Beurteilung unter Beifügung, er habe diese Ware bei Gelegenheit einem Essigfabrikanten anbieten wollen. Das Bezirksgericht Zürich, Abteilung I, erachtete nicht als bewiesen, dass A. den Essig an Kunden verkauft habe, sondern es könne angenommen werden, der Essig sei wirklich für den Privatgebrauch bestimmt gewesen, und sprach A. frei. Gegen dieses Urteil hat der Vorstand des Gesundheitswesens der Stadt Zürich beim Bundesgericht eine Kassationsbeschwerde erhoben mit dem Antrag, es sei aufzuheben und die Bussenverfügung zu bestätigen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Wie der Kassationskläger mit Recht hervorhebt, ist nicht bloss derjenige, der minderwertige oder den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Lebensmittel als vollwertige oder gesetzmässige verkauft, sondern schon derjenige, der solche derart feilhält, nach Art. 37 und 53 LMPG und Art. 1 LV strafbar; allein es darf nach der Begründung des angefochtenen Urteils angenommen werden, das Bezirksgericht habe sich auf den Standpunkt gestellt, es sei auch nicht bewiesen, dass der Kassationsbeklagte den in Frage stehenden Essig zum Verkauf an Kunden gelagert oder in diesem Sinne feilgeboten habe. Hierbei handelt es sich im wesentlichen um eine Beweis- und Indizienwürdigung, die der Kassationshof nicht frei auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen hat. Sie steht mit den Akten nicht im Widerspruch und verstösst nicht gegen irgendwelche bundesrechtlichen Grundsätze. Es ergibt sich insbesondere nicht, dass das Bezirksgericht den bundesrechtlichen Begriff des Feilhaltens verkannt hat. Verschiedene Umstände mögen dafür sprechen, dass der Kassationsbeklagte den in Frage stehenden Essig zum Verkauf an

das Publikum bestimmt habe; so die Tatsache, dass es sich um ein Fass von 70 Liter handelt, das angestochen mit der Aufschrift «Speise-essig, rot» unter Verkaufswaren im Keller stand, und dass der Kassationsbeklagte bei der Entnahme der Probe nicht erklärte, der Essig sei zum Selbstverbrauch und für den Verkauf an Essigfabrikanten, zur Herstellung von gewöhnlichem Essig bestimmt, sondern ohne weiteres einen Verkaufspreis angab. Das Bezirksgericht hat aber diese Indizien nicht als hinreichend schlüssig betrachtet, indem es die Darstellung des Kassationsbeklagten über die Entstehung und die Bestimmung dieses Essigs als glaubwürdig ansah, und hieran ist der Kassationshof gebunden. Daraus, dass der Kassationsbeklagte den in Essig verwandelten Wein unter der Bezeichnung «Essig» weiter in seinem Keller liess, ohne auf dem Fass zu bemerken, dass er nur noch für den Selbstgebrauch diene, muss nicht notwendig geschlossen werden, dass er ihn immer noch für den Verkauf an die Kunden bestimmt habe, da er keinen besonderen Keller für den Haushalt oder die nicht zu diesem Verkauf dienenden Waren hatte (vergleiche Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Bundesanwaltschaft gegen Kimmel vom 3. Februar 1926), und ferner sehr wohl möglich ist, dass er mit einem Verkauf an Essigfabrikanten rechnete, und da endlich die Lebensmittelpolizeivorschriften nicht bestimmen, dass in einem solchen Falle die Verwendung zu einem anderen Zweck als zur Abgabe an die Kunden äusserlich erkennbar gemacht werden müsse. Dass er bei der Probenentnahme nichts vom Selbstverbrauch oder von einer anderen Zweckbestimmung sagte, sondern einen Verkaufswert angab, lässt sich auch daraus erklären, dass er nicht mit der Möglichkeit einer Beanstandung rechnete und, als er nach dem erwähnten Wert gefragt wurde, annahm, er müsse den Verkehrswert angeben, zumal da es sich auch darum handelte, den Wert der Probe zu bestimmen.

Bei dieser Sachlage braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob der in Frage stehende Essig als minderwertiges Lebensmittel im Sinne des Artikels 37 LMPG anzusehen sei oder ob sich eine Bestrafung auf Art. 41 LMPG hätte stützen müssen.

Die Kassationsbeschwerde wird abgewiesen.

\* \* \*

Zu dem vorstehenden, die Organe der Lebensmittelkontrolle in verschiedener Beziehung stark interessierenden Urteile sei folgendes bemerkt:

Die Bestimmungen der Lebensmittelverordnung beziehen sich bekanntlich nur auf die zum Verkehr bestimmten Waren. Art .2 der Verordnung definiert, was unter Inverkehrbringen zu verstehen ist. Der Umstand, dass nicht zum Verkehr bestimmte Lebensmittel der Kontrolle nicht unterliegen, und dass unter dem Schutze dieses Rechtsgrundsatzes vorschriftswidrig beschaffene Waren der Kontrolle entzogen werden kön-

nen, hat namentlich zu Beginn der Wirksamkeit der eidg. Lebensmittelgesetzgebung öfters zu unangenehmen Konflikten zwischen den Kontrollorganen und den Inhabern der betreffenden Waren geführt. Eine besondere Rolle spielte bei diesen Erscheinungen, wie erinnerlich, namentlich der Haushaltungs- und Dienstenwein, Getränke von oft fragwürdiger Beschaffenheit, denen die Kontrolle aber nichts anhaben konnte. Die Versuchung lag nahe, die Einrede, das betreffende Fass enthalte solchen Haus- oder Dienstenwein, auch für Vorräte zu brauchen, die sicher zum Verkehr bestimmt waren, um damit verdächtige Getränke der Kontrolle einfach zu entziehen. Das gleiche gelang mit Erfolg auch durch die Einrede, das betreffende Getränk befinde sich in Kellerbehandlung oder sei zum Brennen oder zur Essigfabrikation bestimmt, was ja in der Tat in vielen Fällen zutreffen mochte. Die Kontrolle irreführende Angaben dieser Art sind durch Art. 186 der Verordnung vom 8. Mai 1914 bei Wein und durch analoge Bestimmungen in die Verordnung vom 23. Februar 1926 für Wein und für Obstwein verunmöglicht worden. Der hier in Rede stehende Fall, wo es sich um Essig handelt, zeigt, dass es vielleicht angebracht gewesen wäre, die jetzt nur für Wein und Obstwein geltenden Vorschriften, wonach verdorbener, in vorübergehender Behandlung befindlicher oder *aus irgendwelchen anderen Gründen nicht zum Verkauf bestimmter* Wein oder Obstwein deutlich als «nicht zum Verkauf bestimmt» gekennzeichnet sein muss, in eine *allgemeine*, für alle Lebensmittel gültige Vorschrift zu kleiden. Das Urteil des Kassationshofes weist denn auch darauf hin, dass eine lebensmittelpolizeiliche Vorschrift, wonach ein nicht zum Verkauf bestimmter Essig äusserlich als solcher erkennbar gemacht werden müsse, nicht bestehe. Sollte das Fehlen einer solchen, natürlich allgemein lautenden Vorschrift wirklich als Lücke empfunden werden, so wäre sie vielleicht durch folgende, dem Art. 2 der Verordnung als zweites Alinea beizufügende Bestimmung auszufüllen:

«Werden neben zum Verkehr bestimmten Waren solche gelagert, die zu anderen Zwecken als zur Abgabe an Kunden dienen sollen, wie z. B. zum Gebrauch in der eigenen Haushaltung, zur technischen Verarbeitung etc., so müssen Gefässe und Umhüllungen solcher Waren, soweit die Verordnung nicht weitergehende Vorschriften enthält und soweit eine Lagerung in einem besonderen Raum oder wenigstens abseits von den zum Verkehr bestimmten Lebensmitteln nicht möglich ist, mit der deutlichen Aufschrift: «Nicht zum Verkehr bestimmt» gekennzeichnet sein».

So wünschbar eine solche oder ähnlich lautende neue Bestimmung vom Standpunkt der Kontrolle aus erscheinen könnte, so lassen sich dagegen doch verschiedene Bedenken geltend machen. Jede Vermehrung der erst kürzlich erweiterten Kontrollvorschriften bedeutet einen weiteren Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit und ist vielleicht nie lästiger empfunden worden als gerade in der gegenwärtigen Zeit. An diese Lösung

sollte deshalb nur gedacht werden, wenn es sich um die Hebung von Uebelständen nicht bloss in Einzelfällen handelt und wenn sonst kein anderer Ausweg übrig bleibt. Weiter kommt in Betracht, dass eine solche Vorschrift dem Haupt- und Endzweck des Lebensmittelgesetzes, nämlich Schutz der Konsumenten vor Täuschung, nur sehr bedingt zu genügen vermöchte. Denn weder die gesonderte Lagerung, noch die Kennzeichnung durch Anschreiben der nicht zum Verkehr bestimmten Waren in einem, dem Käufer gewöhnlich ja nicht zugänglichen Raume, vermag ihm eine Garantie dafür zu bieten, dass er nicht doch von diesen Waren abgegeben erhält. Der Schutz wäre also ein recht problematischer. Bei nicht zum Verkehr bestimmten, verdorbenem Wein und Obstwein hat man ihn gerade deshalb durch die weitere Vorschrift zu verstärken gesucht, dass Fässer mit derartigem, verdorbenem Inhalt keinen Ausschankhahn tragen dürfen. Die so erschwerte Möglichkeit der Entnahme und Abgabe von Getränken ist nützlich viel wirksamer als die Aufschrift auf dem Fasse. Man muss sich mit der Tatsache abfinden, dass dieser eigentlich wirksame Schutz sich auf Waren, die zum Gebrauch im eigenen Haushalt des betreffenden Betriebsinhabers dienen, nicht ausdehnen lässt.

Weit eher als durch Aufstellung einer neuen, weiter oben angedeuteten Vorschrift, die namentlich in ländlichen Verhältnissen und in kleineren Betrieben schwer durchzuführen wäre, liesse sich unseres Erachtens die Möglichkeit der Wiederholung von Fällen wie der im vorliegenden Urteil berührte, durch ein zweckmässiges, wohlüberlegtes und alle Eventualitäten berücksichtigendes Vorgehen bei der Kontrolle, bzw. der Erhebung der Proben verhüten. Gewiss würde der in Rede stehende Fall auch nicht von jedem Gerichte so beurteilt worden sein wie vom betreffenden Bezirksgericht, an dessen Beweiswürdigung der Kassationshof gebunden war. Der Laie wird sich vielleicht doch fragen, ob ein Quantum «Weinessig» von 70 Litern, angeschrieben: «Speiseessig rot», wirklich und nur für den Privatgebrauch bestimmt gewesen sei und ob ein Quantum von 70 Litern einem normalen Haushaltsbedarf entspreche, namentlich für eine Jahreszeit, wo Salat kaum eine täglich wiederkehrende Speise auf dem Tisch auch dieser Haushaltung war. Die Einrede, diese einfach als verdorbener Wein zu taxierende Ware habe einer Essigfabrik verkauft werden wollen, wäre vielleicht da und dort erst dann als Beweiskräftig gewürdigt worden, wenn wirklich Unterhandlungen mit einer Essigfabrik nachzuweisen gewesen wären. Und vor allem wäre vielleicht eine sichere Abklärung der befremdenden Tatsache möglich gewesen, warum der Inhaber der betreffenden Ware die Einrede, einmal, der «Essig» sei zum Privatgebrauch, das andere Mal, er sei für eine Essigfabrik bestimmt, nicht schon bei der Probeerhebung geltend gemacht hatte und er zudem noch den Verkaufspreis angab, ja, dass er überhaupt eine Probe entnehmen liess, wo es sich doch um Ware handelte, die, wie er wohl wissen durfte, die Kontrolle überhaupt nichts anging.

Indessen war, wie der Kassationshof feststellt, die Indizien- und Beweiswürdigung, so verschiedene Umstände auch gegen sie sprechen mögen, nicht Aktenwidrig. Da lässt sich nun die Frage aufwerfen, ob bei der Voruntersuchung, *der Anzeige vorgängig*, alles getan worden sei, um diese nachträglich vorgebrachten Einreden zu verunmöglichen, z. B. dadurch, dass der Warenbesitzer schon anlässlich der Probeerhebung veranlasst worden wäre, unterschriftlich vielleicht auf dem Erhebungsrapport zu erklären, ob der betreffende Essig zum Verkauf oder nur zum Privatgebrauch bestimmt gewesen sei. Im letztern Fall hätte die Angabe durch geeignete Massnahmen auf ihre Richtigkeit geprüft werden sollen; dann wäre es wahrscheinlich nicht zu diesem Entscheide gekommen, der, so befremdend er für die Kontrollorgane erscheinen muss, doch seine lehrreiche Seite hat. Werder.

### **Corte di cassazione del Tribunale Federale.**

Seduta, 8 dicembre 1926.

#### *L'art. 3 del Regolamento per il prelevamento dei campioni.*

Sig. A. in Prato-Vallemaggia soggiorna durante l'inverno col proprio bestiame in Tenero. Questa località, sita sulla strada cantonale Locarno-Bellinzona, dista da quella città 506 km, cioè una buon'ora di strada. Durante la sua dimora in Tenero, A. vende il latte delle sue bovine all'Associazione dei Produttori di latte del Locarno, di cui fa parte. A. è solito deporre i suoi bidoni di latte sulla strada cantonale a qualche centinaia di metri dalla sua stalla. Vengono poi caricati sul camion della latteria, condotto generalmente dal sig. Celestino Cattori, facente servizio di raccolta e di trasporto del latte. Il servizio era fatto a carico del A. che «pagava un tanto per il trasporto».

Il 2 novembre 1925 l'agente comunale di polizia di Locarno prelevava presso la latteria di Locarno un campione dal bidoni che gli venivano indicati come provenienti dal A. All'atto del prelevamento nè A. nè alcun suo familiare era presente. Il rapporto è firmato, sotto il titolo: «Il proprietario dell'azienda», da «C. Cattori, ricevitore del latte». Più sopra è menzionato che il proprietario ha rinunciato al terzo campione.

Il campione fu esaminato dal Laboratorio cantonale di Igiene e fu trovato inacquato del 15—20%. A. venne inflitta per adulterazione di derrata alimentare una multa di fr. 100, contro la quale egli esperì tutte le istanze di ricorso: da ultimo, la Camera dei Ricorsi penale del Cantone Ticino, la quale lo respinse adducendo in sostanza: contrariamente a quanto prescrive l'art. 3 del Regolamento, i campioni furono bensì prelevati in assenza del produttore o di un suo familiare; ma Celestino Cattori v'è considerato quale rappresentante del A., avendo egli, in forza del contratto esistente, l'incarico di riceverne il latte e di trasportarlo alla latteria di Locarno; in tali operazioni egli agisce dunque come un locatore d'opere, cioè come un impiegato in senso lato del fornitore del latte.

Da questo giudizio A. ha inoltrato al Tribunale federale ricorso in cassazione nei termini e nei modi di legge. Egli persiste nel ritenere che nelle operazioni di prelevamento siano stati violati i disposti precitati, specialmente l'art. 3 e 5 del Regolamento: donde la nullità dell'operazione e della susseguente procedura, cui sta di base. Conclusione: la sentenza querelata dev'essere cassata e le spese rifuse al ricorrente.

*Considerando in diritto:*

1. A torto il ricorrente difende la tesi che una irrégolarità nel prelevamento dei campioni renda sens'altro nulla quest'operazione e, viziando insanabilmente la base della procedura, la renda oppugnabile. A stregua della giurisprudenza del Tribunale federale, l'inadempienza delle norme legali in tema di prelevamento dei campioni, non involve sempre la caducità dell'operazione e quindi la nullità dei procedimenti susseguenti. Le mancanze dovranno essere considerate come irrilevanti, se il susseguente procedimento di istruzione della causa avrà dimostrato che, loro malgrado, non può esistere dubbio sull'infondatezza delle eccezioni che il produttore della derrata ha da esse inteso dedurre: per es., sull'identità della merce fornita con quella dei campioni prelevati. In quest'ipotesi le irregolarità avvenute rimarranno sanate dalla susseguente istruzione della causa, la quale ne avrà completato il valore probatorio (RU 44, I pag. 201; sentenza della Corte di cassazione del 15 ottobre 1926, non pubblicata, nella causa Schaffhauser).

Nel caso in esame nessun nuovo elemento probatorio ha aggiunto l'istruzione in favore dell'identità della merce fornita a Tenero da A. con quella prelevata a Locarno e quindi analizzata; ond'è che l'esito della causa dipende unicamente dalla questione, se furono osservati i disposti precitati del Regolamento.

2. Non è contestato che il prelevamento dei campioni non avvenne sulla strada di Tenero, dove il latte era stato deposto dal A., ma a circa 5 km da quel luogo, qualche tempo dopo che Cattori le ebbe caricato sul camione dell'associazione e ne ebbe la disposizione. E assodato, inoltre, che al prelevamento non assistè nè il produttore nè alcuno dei suoi famigliari come pure è pacifico che nessun campione fu rilasciato a A. Infine, sul punto di sapere (art. 7 del Reg.), se prima del prelevamento il latte sia stato rimescolato accuratamente, l'istanza cantonale è rimasta silente.

3. Per quanto concerne le formalità previste dall'art. 3, si è manifestamente a torto che il giudice cantonale considera Cattori come rappresentante ed impiegato del ricorrente. Quantunque la posizione giuridica di Cattori nell'Associazione non risulti in modo chiaro dall'incarto, è fuori di dubbio che egli non può essere ritenuto come un famigliare od un impiegato del A. È possibile, anzi probabile che egli sia invece l'impiegato, sotto unna forma qualsiasi, della Latteria, per la quale raccoglie il latte. E neanche puossi asserire che egli sia il rap-

presentante del A. Nelle operazioni che gli sono devolute, egli rappresenta la Latteria per la quale agisce, non il A. È bensì vero che, agli effetti dell'applicazione del Regolamento, il termini di impiegato o rappresentante non possono essere presi nel loro senso strettamente giuridico. Non occorre un mandato od un impiego regolare. Il produttore che fa deporre il latte sulla strada, anche la persona non regolarmente adibita e questo ufficio, potrà anche essere considerato come rappresentato da essa al momento del prelevamento. Occorre però, ad ogni modo, che *la scelta della persona sia stata fatta dal produttore*, non da un terzo qualsiasi e, in ogni caso, non da persona che possa avere degli interessi collidenti coi suoi. Nel caso in esame, il prelevamento non avvenne sulla strada, prima che i bidoni fossero caricati sul camion, ma a Locarno, senza che siffatta persona sia intervenuta. Cattori aveva dalla Latteria l'incarico di raccogliere il latte, non dal A. quello di deporlo sulla strada od altrove o di assistere, in suo nome, al prelevamento dei campioni. A ciò nulla può mutare l'art. 5 dello statuto dell'Associazione cui fa allusione l'istanza cantonale: «il socio è responsabile del proprio latte fino alla consegna alla Latteria». Questo disposto vale nei rapporti civili tra la latteria od i fornitori, ma nulla può mutare alla responsabilità penale ed ai disposti del Regolamento. A torto pure il giudice cantonale intende trarre argomento dalla circostanza che il trasporto del prodotto a Locarno era fatto a carico del ricorrente, il quale pagava un tanto per questo servizio. A chi A. pagasse questo «tanto», se a Cattori personalmente o a Cattori quale gerente od impiegato della Latteria o direttamente alla Latteria stessa, non vien constatato dall'istanza cantonale. Ma in qualsiasi di queste ipotesi Cattori non potrebbe, per i motivi suesposti, essere considerato come impiegato o rappresentante del ricorrente. Questo punto è tanto più importante, in quanto egli ebbe il latte in discorso a sua disposizione per tempo assai lungo, e potrebbe anche essere personalmente interessato nella Latteria.

4. Se Cattori non aveva veste per rappresentare il ricorrente all'atto del prelevamento, egli non poteva neppure rinunciare in suo nome alla consegna del terzo campione.

5. Questa irregolarità bastano per visiare il procedimento e condurre alla cassazione della sentenza querelata. Si può aggiungere che, nel caso in esame, il prelevamento del latte, deposto sulla pubblica via, doveva avvenire al più tardi al momento in cui fu caricato sul camion. Fino a quel punto, ma non oltre, il produttore ne era responsabile, poichè chi depone il latte sulla pubblica via senza farlo sorvegliare, lo fa a suo rischio e pericolo.

La Corte di Cassazione pronuncia:

Il ricorso è ammesso e vien quindi annullata la querelata sentenza l'ottobre 1926 della Camera dei Ricorsi penali del Cantone Ticino.